Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Vollz. Direktorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetung bes ich weiterischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Ufteri, Mitgl. der gesetg. Rathe.

Band I.

N. XX.

Bern, 5. Aug. 1799. (18. Thermid. VII.)

Bolls. Direttorium.

Befchluß bom 29. Jul.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik

In Erwägung der Nothwendigkeit der genaue: sten Ersparung der Materialien bei den Büreaux und folglich der erforderlichen Verantwortlichkeit der Autoritäten für jeden Mißbrauch, der in ihren Kanzelenen von denfelben gemacht werden könnte;

Nach Anhörung seines Ministers des Innern befchließt:

I. Wenn die Rechnungen gestellt werden, sollen alle diejenigen, welche die Unkosten von den Kanzsleven der Kantonsautoritäten betressen, vorlausig von der Verwaltungskammer geprüft, und von ihr mit Bemerkungen begleitet werden.

2. Die Rechnung der Kammer felbst foll der Regierungsstatthalter untersuchen, und alle diejenis gen Ausgaben bemerken, die nicht ganz nothwendig

gewesen.

3. hierauf übersendet sie der Regierungsstatts halter zur Untersuchung an denjenigen Minister, in

deffen Fach sie gehören.

4. Endlich überreichen sie die Minister dem Direktorium; nachdem sie die verschiedenen Gegenstande, die der Kanzleidienst bedarf, sorgfaltig classifiziret, und über die das Jahr durch erfolgten Ausgaben ein summarisches Berzeichnis beigefügt haben werden.

5. Die Rechnungen aller andern Minister, der Justiz, des Innern, des Kriegs, der auswärtigen Geschäfte, der Künste und Wissenschaften sollen von dem Finanzminister untersucht werden, so wie dingegen die Rechnungen dieses leztern von demjesnigen Minister, den hiezu das Direktorium bessimmen wird.

Alle diese Rechnungen sollen ebenfalls dem Dis

reftorium überreicht werden.

6. Jeder Minister wird beauftragt, ungesaumt an alle Autoritaten seines Departements ein Circu:

lar ergehen zu lassen, worinn er ihnen im Namen des Direktoriums erklart, daß in den Rechnungen für den Unterhalt ihrer Büreaux kein Artikel gebils liget werden soll — — dessen Gebrauch nicht als unumgänglich nothwendig zu rechtfertigen ist; derz gestalt, daß die Bezahlung der nicht zuläßigen Arstikel ihnen selbst zur Last fallen soll.

7. Die gleiche Magnahme wird auch bei ben

Rechnungen der Minister beobachtet.

8. Gegenwärtiger Beschluß wird an die sechs Minister ausgesertigt; der Minister des Junern wird es den Regierungsstatthaltern, und diese werz den es den übrigen Kantonsautoritäten befannt machen.

Also beschlossen in Bern den 29. Jul. 1799. Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr. Mouffon.

Beschluß vom 30. Jul.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheitbaren Republik,

In Erwägung, daß den Gerichtschreiberen ihre zahlreichen Geschäfte nicht erlauben, auf die Einz ziehung der Gefalle von der Handanderung und auf den Rechtstrieb gegen saumselige Schuldner, ihre ganze Sorgfalt zu wenden;

In Erwägung, daß die langsame Einziehung obiger Auflage, die doch einen Hauptzweig der offentlichen Einkunfte ausmachen follte, die Republik auffer Stand sezt, ungesaumt von benGloern, die aus dieser Quelle sließen sollten, Gebrauch zu machen:

dieser Quelle stießen sollten, Gebrauch zu machen; In Erwägung, daß die häufigen Betriegereien, die bei der Entrichtung dieser Auflage vorgehen, gesezliche Vorkehr gegen dieselben unumgänglich

nothwendig machen.

In Erwägung endlich, daß es aus eben diesen Gründen nicht weniger nothwendig ist, in der unsterm 2. Apr. 1799, den Distriktöschreibern ertheilten Vorschrift, vermög welcher sie zur Beziehung der Handanderungs; Rechte und zur Beförderung des

Schuldentriebes beauftragt waren, eine Abandes rung ju treffen;

liniunn

Nach angehörtem Bericht seines Finanzministers beschließt:

1. Die öffentlichen Notarien, oder biejenigen, die durch das Geset zur Aussertigung jeder Art von Rauf, Bergabungs, oder Transaktions, Akten, für welche Einregistrirungs, Gebühren bezahlt werden müßen, bevollmächtigt sind, sind von nun an gez halten, sogleich bei Aussertigung der Akte selbst das Handanderungs, Recht so zu beziehen, wie es durch das Geset vom 17. Oct. bestimmt ist.

2. Für die Beziehung weifet bem Rotarius die

Mation feine Entschadigung an.

3. Sogleich nach der Beziehung der Abgabe müßen sie darüber ungesaumt den Distriktsschreiber benachrichtigen, und regelmäßig alle 14 Lage den Ertrag dieses Rechtes in die Rasse des Distriktsseinnehmers einliefern.

4. Wer durch irgend eine Art von Ankauf, Bergabung, Erbschaft oder Handanderung etwas an sich bringt, soll dem Distriktschreiber den Gesgenstand seiner Bestznahme anzeigen, und die Akte sobald sie ausgefertigt ist, und dafür die Gebühr bezahlt worden, einregistrieren lassen.

Dieses Recht beziehen fernerhin die Diffriftschreis ber selbst unmittelbar von allen denjenigen Hands anderungen, die nicht durch Rotariatsaften stipus

lirt find.

5. Keine Art Uebereinkunft wird vor Gerichte gultig erkennt, bevor dafür dem zur Ausfertigung der Afte beauftragten Notar die gesezliche Taxe bezahlt, und die Afte von dem Distriktschreiber ein:

registrirt worden.

6. Die in der Borschrift vom 2. April enthalz tenen Berfügungen, welche die Art und Weise bez fimmen, nach der sich die Republik im Falle der Berweigerung oder Verzögerung der Entrichtung des Handanderungsrechts selbst bezahlt machen wird, bleiben in ihrer bisherigen Kraft und Gulz tigkeit.

7. Die Distriktsschreiber sind unter ihrer Bersantwortlichkeit gehalten, über alle Handanderungen in ihrem Distrikte zu wachen, sie genau zu controls liren, und alle vierzehn Tage dem Distriktseinnehzein genaues Berzeichnis der bei ihnen einregistrirzten Akte zuzustellen, damit es dem besagten Sinzuchmer bei Einlieferung der Summen, die ihm von den Notarien zusließen, zur Controlle diene.

8. Zur Vollziehung des gegenwartigen Beschluss
ift der Finanzminifter beauftragt, welcher dem Tage

blatt ber Befete beigeruft merden foll.

Folgen Die Unterschriften.

Gesetgebung. Groffer Rath, 29. Jul. (Fortsegung.)

Suter fodert Berweisung an die Militarcom

miffion. Angenommen.

Das Direktorium fodert, daß die Cassations, begehren an den obersten Gerichtshof auf einige Zeit beschränkt werden. Auf Secretans Antrag wird diese Bothschaft an die Commission über Organisation der öffentlichen Gewalten gewiesen.

Die Berathung über bas Gutachten wegen ber Erneuerung des Senats wird wieder vorgenommen.

Smur sagt: B. Carrard hatte Mecht; die ersten Jahre einer jungen Republik sind in sehr vier len Betrachtungen die wichtigsten. Alle Staatsburger sollen daher, in gehörigem Gleichgewicht, durch ihre Repräsentanten dazu reden können.

Aber warum fiellt man diesen, in einer demofratischen Regierung unwiederlegbaren Grundsat erft

jest auf?

Alls wegen Abschaffung der Zehnten und andern wichtigen Dingen die Rede war, waren die Kantone Sentis, Waldstatten, Bellenz und Lauis in dem helvetischen Rath nicht reprafentirt, und doch wurde darüber abgesprochen , ale hatten auch Diefe Kantone mitgestimmt — warum? damals wurden die Glieder der beiden Rathe als helvetische, nicht als Kantonsreprafentanten angesehen und betitelt; damals war freilich auch obiger Grundfat, den man in diesen Augenbliken so hitzig im englien Berstande durchzuseigen fich beeifert, im Leman nicht als Majoren anerkannt; das damals herrschende Intereffe foderte, diefen elettrischen Berührungspuntt nicht aus dem Schlafe zu weten; fein Erwachen und Wirken hatte der Republik zu viel Gutes ftiften tonnen.

Nun ändert sich der Schauplatz. Einige Kantone fürchten, sie möchten noch nicht genug Einsuß an der Lenkung des Steuerruders der Republik haben. Wenn ich so auch nur oberstächlich die Sache überblike, so kommt es mir vor, als hätten sie schon zuviel, statt zu wenig. — Sie wollen daher den sonst nie, in allweg gerecht anerkannten Satz, daß das Bolk nach seiner Anzahl, auch seine Repräsentanten zu wählen habe, gleich diesen Serbli in Aussichrung bringen. Man legt uns die sondere dare Art des Austrittes des Senats vor; man der rechnet uns die Ersetzung desselben aus Volkstabellen. Sind diese sicher, richtig?

Einige meiner Praopinanten haben klar gezeigt, daß sie es nicht sind. Wie konnen wir also nach dieser Tabelle unser Reprasentationsrecht bestimmen?